

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-43033](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-43033)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Abonnementpreis bei Vorauszahlung für einen Monat einfl. 1,20 Mk., bei Zahle abholen von der Expedition 1,10 Mk., durch die Post bezogen vierzehntäglich 3,00 Mk., für zwei Monate 2,40 Mk., monatlich 1,20 Mk. einfl. Postgeb. zuz.

Redaktion und Hauptredaktion Peterstr. 76
Zersprechanstalt 54, Amt Wismarschloß
— Filiale Altonaerstraße 24. —

Bei den Inseraten wird die 7. gespaltene Zeile oder deren Raum für die Inserenten in fliegenden-Blattformaten und in fliegenden-Blattformaten mit 25 Pf. berechnet, für sonstige auswärts inserenten 35 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Größere Anzeigen werden tags vorher erbeten. — Platzbestimmungen unveränderlich. Preisliste Seite 85 Pf.

52. Jahrgang.

Nürtingen, Mittwoch, den 10. April 1918.

Nr. 85.

Undauernde Kämpfe auf dem Südufer der Dnie.

(W. L. W.) Berlin, 9. April, abends. (Mittl.) In Fortführung unserer Mitteilungen auf dem Südufer der Dnie waren wir den beiden Seiten starken Stellungen auf den Höhen östlich von Czuczur-Gebirge.

(W. L. W.) Wien, 9. April. (Mittl.) Wird verlautbart: Von der Südwachfront nichts von Belang.
Der Chef des Generalstabes.

(Telegramm unseres Kriegsbericht-erstatters)

Westfront, 7. April.

Während bis zum 21. März die Westfrontlinie zwischen Arras und La Fère ziemlich geradlinig verlief, befindet sie heute einen weit nach Westen ausweichenden Bogen, der mit der alten Frontlinie als Basis etwa die Gestalt eines unregelmäßigen Dreiecks abgibt. Die abgetrennte Spitze dieses Dreiecks, die Linie Moresnil-Monsidier, an der die Engländer und Japaner sich treffen, ist nach wie vor der Hauptkampfplatz des langwierigsten vorwärtstreibenden Angriffskampfes.

Während an dieser Stelle gestern (7. April) intensive Gegenangriffe abgelehrt, an einzelnen Stellen deutliche Erfolge erzielt wurden, ist am südlichen Drehpunkt der großen Angriffsschloß, das wo südlich La Fère die neue Linie in die alte mündet und wo die Dnie aus der deutschen in die japanische Kampflinie tritt, überaus ein neuer Schlag erfolgt. An dieser Stelle begann unsere neue nordwärts laufende Linie früher in einem starken Winkel von fast 90 Grad plötzlich südwärts in die alte Linie zurück. Der Franzose trat mit einem breiten Heerlein in unsere Linie hinein. Zwei Brüllingshöhen von je 144 Meter Höhe fielen aus dieser Kräftestellung dem Gegner über die Spitze auf unsere La Fère-Gebirge. So entschloß man sich, den feindlichen Keil durch Einbruch in den östlichen Schenkel anzuzerren, wie es jüngst an nördlichen Drehpunkt Arras geschah. Nicht dieser Brüllingshöhen-Angriff kam völlig überraschend. Nach mehrstündigen Artilleriekämpfen auf das Dorf Amigny brach eine westliche Division vom Nordrand des Waldes von St. Gobain beiderseits der Straße Servalles-Moigny vor, überlieferte das zwei Kilometer lange Dorf und erlitt mit ganz minimalen Verlusten die beiden feindlichen Höhen. Nachmittags wurde das Dorf Einem, wo der Feind sich festgesetzt hatte, zunächst in Brand geschossen, dann in mehreren Drangriffen ebenfalls genommen. Ueber das Dorf hinaus stieß die Infanterie bis zur Landhöhe Ghampy-Antreuil vor. Mit diesem Stoß, der erst gegen Abend erfolgte, war ein am gleichen Tage aus Ghampy-Moisy heraus erhaltener feindlicher Angriff gegen Ghampy-Eld zugleich gestoppt und erweitert. Da gleichzeitig auch südlich Servalles beiderseits der Kleinbahn St. Gobain-Ghampy vorgehende Truppen den Nordrand und den Waldhof von Barisis genommen hatten, war die gesamte Kräftestellung bis zum Abend von uns genommen. Der Franzose, der den eben hier noch lagernden Rest der alten englischen Front abgelöst hatte, war mißglückt geworden, die Front um 6 Kilometer gekürzt, über 1100 Gefangene gemacht und beträchtliche Vorräte erbeutet worden. Nach den heutigen Morgenmeldungen ist über die Straße Ghampy-Antreuil hinaus auch das Dorf Vichancourt erreicht. Damit ist der ehemalige spitze Winkel in eine westliche gerade Linie ausgeglichen.

Dr. A. Wolf stößt, Kriegsberichterstattung.

Japan und Rußland.

(W. L. W.) Petersburg, 9. April. Die Regierung hat den Kriegszustand in Sibirien erklärt und angeordnet, daß die sibirischen Sowjets in aller Eile Abschlüsse der Noten Gade üben, um den Japanern Widerstand zu leisten.

Die Japaner haben nun doch Truppen in Wladiwostok gelandt und damit den Anfang der so lange beherrschten Intervention in Sibirien gemacht. Neben den Japanern sind zu gleicher Zeit aber auch Engländer gelandet. Auch das ist bezeichnend und wird besondere Beachtung finden müssen.

Der Einbruch der russischen Regierung scheint ziemlich stark zu sein, denn sie hat nach der obigen Meldung sofort mit der Erklärung des Kriegszustandes gehandelt. Nach einer Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur wurden die diplomatischen Vertreter Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten in Moskau nach dem Eintreffen der Nachricht von der Landung der Japaner und Engländer in Wladiwostok gefahren nach dem Stimmisrat der amerikanischen Angelegenheiten gebeten. Der vorläufige Kommissar für die amerikanischen Angelegenheiten, Erbes, erbot gegen das Eindringen fremder Truppen in das Gebiet der Republik Einbruch und drückte sein Bedauern darüber aus, daß die Mächte dieses Gündringen duldeten. Er erklärte, daß die Vorläufe in Wladiwostok die Beziehungen der russischen Republik zu den Entente-Mächten ungünstig beeinflussen. Der einzige Ausweg aus dieser Lage sei die sofortige Entlassung der gelandeten Truppenverbände. Die Vertreter der Entente verweigerten, diese Erklärungen ihren Regierungen mitzuteilen, und stellten die Landung in Wladiwostok als eine Tatsache hin, die von keinem britischen Bedenken sei. Der Vertreter der Vereinigten Staaten erklärte, seine Regierung sei gegen das japanische Vorgehen. Der Vertreter Englands sagte nach aller Rücksicht, über die er verfüge, ließe die russische Intervention zu der Bekämpfung der englischen Regierung in Wladiwostok. Der Landung in Wladiwostok komme nach seiner Auffassung nur eine örtliche Bedeutung zu. Alle Vertreter erklärten, der Konflikt, der sich erhoben habe, könne binnen Kurzem beigelegt werden. Die japanische Diplomatie wurde verächtlich, daß die Landung in Wladiwostok nur ein vorübergehender Zwischenfall sei, der bald behoben sein werde.

Nachdem gedient hat Ausland zur Wehr zu setzen. Wie wir gestern schon kurz mitteilen wurde den Alliierten vom Rat der Volksbeauftragten erklärt, daß das Vorgehen der Alliierten einen entscheidenden Einfluß auf die äußere russische Politik ausüben werde. Die Verhängung des Kriegszustandes in Sibirien bedeutet eine weitere Verschärfung des Konflikts. Der vollständige Ausbruch Sibiriens läßt in einer Vollerhebung nach den Erörterungen über die Landung der Japaner in Wladiwostok folgenden Inhalt, der sofort nach Wladiwostok als Maßnahme für das Vorgehen kommuniziert wurde. Der vollständige Ausbruch Sibiriens erklärt gegen die japanische Landung in Wladiwostok Einbruch, die keineswegs durch unbedeutende Ereignisse, wie sie immer vorkommen können, gerechtfertigt wird. Die Arbeiter und Bauern Sibiriens werden jeden Versuch der japanischen Imperialisten, irgend einen Teil Sibiriens zu besetzen, kräftigen Widerstand leisten. Der Schutz der fremden Untertanen in Sibirie der russischen Sowjets, der alle Mittel für seine Durchführung besitzt. Das japanische Einbringen trägt keineswegs zur Bekämpfung der Ordnung und Sicherheit bei. Im besten Falle ist es überflüssig und unnützlich. Die Arbeiter und Bauern Sibiriens werden alles tun, um die Gegenrevolution nicht zu gestatten, das Land in Wirren zu versetzen und die Interessen des Proletariats zu verletzen. Die Gegenrevolution wird unbedingt unterdrückt. Ueber ganz Sibirien wurde der Belagerungszustand verhängt. Die revolutionären Behörden sollen eine Verteidigung der Revolution gegen den Einbruch der „Imperialisten“ in die Wege leiten.

Japan wird sich aber kaum durch Worte imponieren lassen. Es strebt danach, dauernd das Schwergewicht seiner Macht nach dem Festlande zu verlegen. Dazu muß es Schwierigkeiten haben. Es wird daher eine entsprechende Politik verfolgen. Wänter dürfte es trotzdem anscheinend, als orientiere sich das japanische Imperium anders. Den japanischen Propaganda wird aber nicht entgehen, daß Japan zwischen Amerika und Rußlands Interessen hindurch laubert. Es muß die richtigen Augenblicke abwarten. Ein solcher scheint jetzt gekommen. Amerika kann nämlich jetzt kaum einen entscheidenden Einbruch durchsetzen.

Ein großkapitalistisch-internationales Telegraphenbureau.

Es ist Gründerszeit bei den Schwerindustriellen. Die Vorgänge bei der „Ala“ haben die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, in welcher Höhe Schwerindustrie und Großkapital befreit und ihre Einflüsse und Machtverhältnisse zu erweitern und zu festigen. Weniger bekannt ist eine Auslands-Gesellschaft, von der jetzt in der großkapitalistischen Presse gesagt wird, daß sie ebenfalls weiter ausgebaut und in ihrer Schlagfertigkeit vervollständigt werden soll. Nach der Zeit handelt es sich dabei zunächst darum, die wirtschaftliche Position der deutschen Industrie nach dem Sturz im Ausland möglichst günstig zu gestalten. Schon kurz vor dem Sturz habe sich zu diesem Zweck „mit ausländischer Mitwirkung ein hundert vaterländisch geisteter Männer aus Industrie, Handel, Verkehr und Landwirtschaft zusammengelassen, um eine Art von deutscher Aufklärungsarbeit im Ausland in die Wege zu leiten“. Das Wort, das so entfiel, war das „Zentralbüro deutscher Hebereden“. Diese Gesellschaft ist jetzt erneut in die Öffentlichkeit getreten. Sie nennt sich jetzt „Deutscher Heberedenklub“, in b. S. Dieses Unternehmen soll sich mit möglichst allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens befassen.

Ueber die Art, wie sie arbeiten soll, erfahren wir aus der genannten Quelle folgendes: Mit der Begründung des Nachrichtenwesens seien schwere Gefahren verbunden. Diesen Gefahren soll der Deutsche Heberedenklub abhelfen, indem er den (auswärtig rein wirtschaftlichen) Nachrichtendienst möglichst ausbauen soll. Der Dienst soll den deutschen Unternehmen über die Absichten des Gegners, über die wirtschaftliche Lage in den verschiedenen Ländern, über Erzeugung, Produktion und Preisgestaltung der verschiedenen Artikel im Ausland unterrichten. Um seine Leistungen für den Ausländer möglichst wertvoll zu gestalten, soll ein Telegraphendienst eingerichtet werden, der zunächst hauptsächlich die neuesten Nachrichten im Doppelkontinent unter den beteiligten deutschen Unternehmen verbreiten soll. In diesem Schnelldienst, heißt es sodann, sind der Vorkauf eines unvollständigen telegraphischen Dienstes zu sehen, der uns Leben retten soll, sobald nach Friedensschluß die Möglichkeit des telegraphischen Verkehrs mit dem Ausland, namentlich mit Amerika, durch zwei oder fünfzig ermöglicht wird. Dieser Telegraphendienst soll „sehr einseitig“ sein, indem er soll, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, auch die Presse bedienen. Ferner ist in Aussicht genommen die Gründung einer nehsprachigen Korrespondenz, die die ausländische Presse, in demselben Sinne zu verorten“ habe. Verbunden mit diesen Arbeitsfeldern wird die Gründung von Export-Zeitungen, in der verschiedenen Sprachen, von denen je eine in russischer und ukrainischer Sprache schon in Vorbereitung ist.

Das „hundert vaterländisch geisteter Männer“ aus Industrie und Bankwesen ist zweifellos, identisch mit dem Heberedenklub, das sich um den Däumling „Ala“ gruppierte. Die Deutsche Heberedenklub, in b. S. ist die konsequente und zweckbewusste Fortsetzung der allgemeinen Anzeigen-Gesellschaft. Während die Aufgabe der „Ala“ in die Zeitungsbranche zu beeinflussen, geht das Ziel der neuen Gründung dahin, zunächst im Ausland die Stützpunkte (und zwar keineswegs nur wirtschaftliche) zu suchen. Und die Erfüllung des Aufgabenspektrums der „Deutschen Heberedenklub, in b. S.“ ist ein großkapitalistisch-schwerindustrielles internationales Telegraphenbureau, das im Sinne seiner Gründer und Auftraggeber die wirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen soll, die nach der Aufhebung der Schwerindustriellen hatte die Deutsche Continental-Telegraphen-Gesellschaft nur unvollkommen verrichtet. Hoff ist verbunden durch Nachrichten, die ihm kein vaterländisch geisteter Charakter anerkennen. Das neue Unternehmen ist von diesen Nachrichten frei; es wird ausschließlich den Interessen der Leute dienen, die sich keine Organisierung Millionen kosten lassen werden. Welche politischen Wirkungen von der Bekämpfung des Unternehmens ausgehen werden, ist leicht einzusehen.

Die Arbeiterorganisationen und die sozialistische Presse werden die Arbeit der schwerindustriellen Gründung ganz besonders scharf im Auge behalten müssen.

Freiwillige vor! heißt es noch einmal vor Kriegsende. Nicht in den Kugelregen, nicht in den Granathagel! Nicht zum kühnen Handstreich, nicht zu todesmutiger Erkundung! Das Vaterland läutet Sturm: „Kriegsanleihe zeichnen!“ Wer will zurückbleiben?? — Darum alle Mann **an die Zahlfront!**

Aus dem Westen.

Der französische Bericht.

(18. T. B.) Französischer Seeresbericht vom 7. April, abends. Unsere Marine hat die Angewandten in der Gegend von Gouardenters auf und nahm Tuppenanstellungen an verschiedenen Stellen der Front nördlich von Blandier unter Feuer. Auf dem rechten Ufer wurde ein großer deutscher Miniret nördlich der Höhe 214 nach heftigem Kampfe abgedrängt. Der Feind erlitt empfindliche Verluste und ließ etwa 20 Gefangene, darunter vier Offiziere, in unseren Händen. Landstürme gegen kleine Boote in den Argonnen und im Abschnitt von Les-Palamez hatten keinen Erfolg. — Zufolge. Am 6. April wurden 8 deutsche Flugzeuge und 2 Beobachtungsflugzeuge in der Gegend von Gouardenters abgedrängt. Unsere Bombenflieger warfen 500 Stilo Bomben auf Stützpunkte und Einrichtungen in der Gegend von Gouardenters.

(18. T. B.) Französischer Seeresbericht vom 8. April, nachmittags. Die Nacht war durch heftige Artillerieartillerie, hauptsächlich auf dem linken Ufer, ausgezeichnet. Sehr lebhaft französische Flugzeuge wurden in der Gegend von Gouardenters abgedrängt. Die Nacht war sonst ruhig.

Politische Rundschau.

Nürtingen, 9. April.

Der Verfassungsausschuss des preussischen Abgeordnetenhauses wird am Donnerstag wieder zusammentreten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wenn die Beschlüsse der ersten Sitzung nicht eine wesentliche Veränderung erfahren, die Vorlage für die Regierung inannehmer ist und das Reformwerk als gesichert gelten kann. Welche Schritte die Regierung dann unternehmen wird, um ihre Absichten zu verwirklichen, wissen wir nicht. Nachher aber der Vizepräsident des Staatsministeriums wiederholt sowohl in der Kommission wie auch im Plenum des Hauses angeht, dass die Regierung alle verfassungsmäßigen Mittel anwenden werde, wird man zum mindesten mit einer Aufregung erfahren, die Vorlage für die Regierung inannehmer ist und das Reformwerk als gesichert gelten kann. Welche Schritte die Regierung dann unternehmen wird, um ihre Absichten zu verwirklichen, wissen wir nicht. Nachher aber der Vizepräsident des Staatsministeriums wiederholt sowohl in der Kommission wie auch im Plenum des Hauses angeht, dass die Regierung alle verfassungsmäßigen Mittel anwenden werde, wird man zum mindesten mit einer Aufregung erfahren, die Vorlage für die Regierung inannehmer ist und das Reformwerk als gesichert gelten kann.

Stichtungs- und Landarbeiter bedingt, im Wege der Beschlagnahme aufzubringen. Sie hat im Gegenteil zum Ausdruck gebracht, dass zwar eine lebendige Entschädigung noch nicht getroffen ist, dass sie aber beschlossene, die notwendige Anzahl von Beschäftigten durch eine freiwillige Abgabe vor der wachsenden Bevölkerung gegen Entgelt zu erwerben. Diese Erklärungen der Reichsbeschäftigungsstelle, insbesondere die Versicherung, dass eine Beschäftigung nicht in Frage komme, verlieren erheblich an Wert, wenn man ihnen gegenüber hält, dass die Reichsbeschäftigungsstelle nicht, durch den sie die „freiwillige“ Abgabe regeln will. Die Grundlage des „Schlüssel“ ist ebenfalls die Einwohnerzahl der einzelnen Kommunalverbände, andererseits der Wehrbeitrag nach dem Wohnort in aller Welt ist die Reichsbeschäftigungsstelle nach einem „Schlüssel“ für eine freiwillige Abgabe, wenn sie wirklich eine Beschäftigung nicht in den Kreis ihrer Ermächtigungen zieht? Woju zieht sie für die freiwillige Abgabe den Wehrbeitrag heran, wenn sie nicht die Absicht hat, einen Zwang auf die an Beschäftigten wachsende Bevölkerung auszuüben? Wäre es nicht richtiger, wenn die Reichsbeschäftigungsstelle freiwillig erklärte, sie müsse mit Zwangsmassnahmen vorgehen, wenn der Appell an die Bevölkerung zur freiwilligen Abgabe nicht den gewünschten Erfolg hat? Die Bevölkerung wüsste dann wenigstens, warum sie ist, und sie würde sich demnach zu richten wissen. Das ein großer Mangel besteht, weiß man, und jeder, der Unbehagen an Leistungen der Reichsbeschäftigungsstelle zu fördern und zu unterstützen. Die Reichsbeschäftigungsstelle kann aber nicht verlangen, dass man ihr ein besonders reichliches Maß von Vertrauen entgegenbringt, dazu liegt noch alles, was vorangekommen ist, wohl ein Anstoß vor. Will die amtliche Beschäftigungsstelle das Ziel erreichen, das sie, um die erforderlichen Beschäftigten heranzuschaffen, erreichen muss, dann soll sie in erster Linie vor der Bevölkerung mit offenen Karten spielen. Tut sie das, dann wird sie eine Beschäftigung nicht anordnen brauchen, sie wird dann wirklich im Wege der freiwilligen Abgabe soviel Beschäftigte erhalten, wie sie gebraucht. Wäre es nicht jedoch auch in diesen Fällen noch dringender notwendig. Die unbillige Behandlung der Käufer, die Verbotzung einzelner Einkaufspreise, die in so hohem Ausmaß zu den hohen Verkaufspreisen führen, müssten eine Neuordnung erfahren.

Industrie, Handel und Verkehr.

Die erste deutsche Schiffversicherungsbank ist in Berlin errichtet worden. Sie ist ausgerüstet mit einem Kapital von 10 Millionen Mark. Die Dresdener Bank, Berliner Handels-Gesellschaft, Nationalbank für Deutschland, die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A.G., die Allianz-Vers.-A.G. zu Berlin und die Deutsche Versicherungsbank G. m. b. H. sind daran beteiligt.

Soziales.

Nürtingen, 9. April.

Neuregelung des Bezugs von Schuhen.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung in Berlin gibt in der heutigen Nummer dieses Blattes bekannt, dass vom 1. April dieses Jahres ab nur noch neues Schuhwerk bedarfsberechtigt ist, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Zwischensohlen oder mit Kältschichten aus Grottschiffen (z. B. aus Holz) besetzt ist. Vorher bedarfsberechtigtes, neues Schuhwerk von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, muß es von diesen als solches durch Aufstempelung des Wortes „bedarfsberechtigt“ auf der Sohle gekennzeichnet werden. Den Kommunalverbänden besteht es überlassen, für ihren Bezirk auch getragenes oder aus Altmaterial hergestelltes Schuhwerk, soweit solches durch die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen entgegengebracht werden wird, für bedarfsberechtigt zu erklären und das Bedarfsverzeichnis für dieses Schuhwerk, besonders zu regeln.

Der Schuhbedarfsrichtiger wird auf die Verdon des Bedarfsberechtigten auf dessen Antrag ausgestellt und darf nur von diesem zu dem Erwerb von Schuhwerk, für den eigenen Gebrauch benutzt werden; der Bedarfsrichtiger ist also nicht übertragbar. Er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ist überall im Deutschen Reich gültig, gibt aber kein Recht auf Lieferung der Ware.

Bedarfsberechtigt ist:

- 1. Jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als ein Paar bedarfsberechtigte Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle

mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht.

2. Jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabeberechtigung ausgestellt, durch welche nachgewiesen wird, daß er zwei Paare bedarfsberechtigte Schuhe oder Stiefel der in Ziff. 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Abgabe berechneten Zahl bedarfsberechtigter Schuhe zufließen lassen hat; bedingt sich unter dem angegebenen Schuhwert mindestens 10 h. Schuhwert bis zur Größe 35, so darf der Schuhbedarfsrichtiger nur für Kinder Schuhwerk ausgestellt werden.

In Falle der Ziffer 1 darf einer Person innerhalb eines Jahres von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfsrichtiger erteilt werden. In jeder Fälle können Ausnahmen gemacht, das heißt, zwei Schuhbedarfsrichtiger innerhalb zwölf Monaten ausgestellt werden.

Die in der Zeit bis zum 1. April 1918 ausgereichten Bedarfsrichtiger der Reichsbeschäftigungsstelle auf Schultern haben für ihre bisherige Gültigkeitsdauer, jedoch längstens bis zum 1. Juni 1918 in Kraft.

Zabaubau für den eigenen Bedarf

Da bei längerer Fortdauer des Krieges die Freuden der Mauser noch mehr gefährdet werden, weil die Vorräte sich immer mehr vermindern, andererseits der Seeresbedarf außerordentlich groß ist, wird allen Mausern, die über ein noch so kleines Stück Land oder Gärten verfügen, angeordnet, ihren Bedarf durch eigenen Zabaubau zu decken. Zum Anbau sind zu entwickeln Pflanzen nötig, die von Mitte Mai bis Ende Mai ausgepflanzt werden müssen, doch können auch Stecklinge im Winter gepflanzt werden, genau so wie jeder Kohlflügel (oder Aushat in Blumentöpfen mit guter Blumenerde; die Aushat muß jetzt gepflanzt). Für Nichtkohlenteiler können nur zwei Arten von Zabaubau in Betracht, nämlich der Maryland-Tobak und der Bauern- oder Weiden-Tobak. Der Maryland ist zur Herstellung von Rauchtabak und von Raucherzeugnissen geeignet, er gedeiht besonders gut in heißen Sommern und zeichnet sich durch außerordentlich schnelles Wachstum aus. Der Bauern-Tobak erreicht eine geringere Höhe, seine Blätter sind auch bedeutend kürzer, dafür kann er aber auch in kälteren Gegenden erfolgreich gezogen werden.

Für das Maryland kommt am besten geräumig bebauter Boden in Betracht, als Dünger ist Stallmist erforderlich, auch oder Klätschlamm am vorzuziehen. Bei sehr mäßigen Anbau sind Abstände von ungefähr 40 Zentimeter mit einer Reihenbreite von 50 bis 60 Zentimeter zu beachten (im Garten genügt Pflanzenbreite 40 x 40 Zentimeter). Zu der dritten Woche soll der Boden beackert werden, mit Mist gedüngt werden, damit eine Verengung der nicht tief im Boden liegenden Wurzeln verhindert wird. Nach starken Regengüssen soll die Erde gelockert werden. Wenn die Blätter wenig entwickelt sind, daß sie sich öffnen, dann werden die Pflanzen geköpft, damit die Blätter sich lüppiger entwickeln. Die beginnende Reife der Tabakblätter ist an den hellbraunen und später hellgelben Stellen zwischen den Seitenriemen leicht zu erkennen. Die Blätter sollen an trockenen Tagen, möglichst erntefähig, geerntet werden; man reißt sie auf laue Schmirer und muß dafür sorgen, daß sie sich nicht gegeneinander berühren. Diese Schmirer hängt man an einen luftigen Ort auf, bis nicht nur die Blätter, sondern auch die Rippen vollständig austrocknet sind. Die fertig getrockneten Blätter werden angefeuchtet, glattegetrocknet, aufeinandergelegt, bedeckt und in eine Kiste gepackt, die man geschlossen an einem trockenen warmen Ort unterbringt. Dies hat man mehrmals alle drei bis vier Wochen zu wiederholen. Die notwendige Fermentation ist dann bis Ende Januar fertig. Zu beachten ist, daß die Tabakpflanzen bei der Erntebereitstellung angetrocknet werden müssen, Zabaubau bis zu 20 Stück Feuerrei. Im übrigen beträgt die Steuer für Grundstücke bis zu 4 Ar 57 Pf. für ein Quadratmeter.

Mahlgänger geschlossen. Wegen der Brotkornausgabe sind morgigen Mittwoch nachmittag die Mahlgänge geschlossen. — Auf dem Polizeiamt, Bismarckstraße 155, ist ein neuer kleinerer Dampfbrot (Hanna Fahrenfeld) als gefunden abgegeben worden.

Kantinenbeschlüsse. In der letzten Märzwoche sind in Nürtingen drei Kantinenbeschlüsse ausgestellt worden, je einer in der Kaiserstraße, Bunter Weg und Scharreife. Von den Tieren ist keine Spur vorhanden.

Reichshilfsbuch. Dem Vernehmen nach befindet vielfach der Glaube, daß die Schulbuchforderungen der hiesigen Kreise kriegerischen unheimlich seien. Das ist irrig. Die

Feuilleton.

Die grüne Fliege.

Sätze von Solomon Wisjatzky.

St. Johann Gal, der reiche Bauer im Dorfe, war krank. — Es war, als hätte der Herr den kranken und kriegsgläubigen Menschen sagen wollen: Da jetzt ist nun, welche Macht der Holz und der Eigendünkel haben. — Da ist zum Beispiel dieser Jakob Gal, dem selbst der Schulmeister die Hand schüttelt und den die Schloßfrau nur „Düffel Gal“ nennt; ich lasse diesen Mächtigen nur von einer Fliege berühren, und er sinkt in den Staub, wie die vom Blitz getölte Eiche!

So geschah es auch. Eine Fliege stach den Bauer in die Hand, und diese schwoll an, bis auch der ganze Arm rot und schmerzhaft wurde. — Der Kranke wollte keinen Arzt zu Rate ziehen, weil er hoffte seine gute Natur werde das Hebel überwinden, daß die Schloßherren und der Wirt reden tun zu, den berühmten Professor Bliet aus Bismarck kommen zu lassen, der wohl dreihundert Gulden für seinen Besuch verlangte, dafür aber seine Sache gründlich verstände.

„Welch ein Unikum“, rief der Bauer, „wie könnte denn zu eine winzige Fliege einen Schaden anrichten, der dreihundert Gulden betruht!“

Doch das Fieber stieg, die Deyesse ward abgehandelt, und mit dem nächsten Gitzung kam der junge Professor an. Er

war ein schwächlicher, unansehnlicher Mensch, mit einer kleinen Glase und einer großen Brille; sah aus, als ob man ihn keine fünf Groschen selber hätte, und dennoch sollte sein Besuch dreihundert Gulden wert sein.

Bei der Station ermarkete ihn das stolze Gehpann Johann Gal, an der Tür des Gehbütes empfing ihn die Bäuerin. Er ward zu dem Kranken geführt, der, mit einem Schafpelz zugedeckt, große Dampfrollen aus seiner Pfeife blies.

„Nun, wie geht's, ich hörte, daß eine Fliege Sie gestoßen habe; was war denn das für eine Fliege?“ fragte der Professor.

„Eine grüne Fliege“, antwortete Gal gleichmütig, ohne die Pfeife wegzulegen.

„Lassen Sie sich nur schnell den Arm zeigen, Herr Professor“, sagte die Bäuerin, „dann ich habe draußen neun Vrote im Hofen.“

„Gut, gut, Witterchen“, erwiderte der Professor zerknüllt, indem er dem Kranken den Arm fühlte. Doch da fuhr die Bäuerin auf, als habe sie nicht eine Fliege, sondern eine Zankant geendet, und mit einem Knick rief sie das jedene Kopfbild herab, welches ihr Gesicht bestrahlte.

„Mitteln?“ Ei, ei, der Herr Professor sieht wohl nicht genau durch die zwei Gläserchen“, rief sie ärgerlich, „ich bin doch viel jünger, als der Herr selbst“, und wandte sich ihren heiß geküßten Händen zur Tür hinaus, die sie hinter sich schloß.

Der fürsichtige Professor blickte dem stehenden jungen Weibe verwundert nach, dann aber wandte er sich ernst zu dem Kranken: „Zeigen Sie mir Ihren Arm!“

Er unterzuchte den angeschwollenen Arm und sagte: „Das war der Stich einer Käsefliege, und es war die höchste Zeit, daß Sie mich rufen ließen. Heute kam ich Ihnen noch

helfen, morgen aber wären Sie schon rettungslos verloren gewesen.“

„Wirklich?“ fragte Gal, ruhig weiter schmauchend und dampfend.

„Die Wundheilung ist schon so weit vorgeschritten, daß uns nichts anderes übrig bleibt, lieber Freund, als die eine Hand zu operieren.“

Der Knob murkte: „G, Herr Professor, wenn der Knob eine Hand oben nimmt, wird es wohl die Ihre sein, denn die meine geht ich nicht her!“

Da ging der Professor hinaus, um die Bäuerin zu Hilfe zu rufen. — Er fand sie beim Waschen stehend, mit ausgeführten Fingern und hochrotten Wangen.

„Kommen Sie“, rief er, „und helfen Sie mir, Ihren Mann zu überreden, er soll den Arm abnehmen lassen, gleich es zu spät wird; wenn wir lange zögern, ist er rettungslos verloren.“

Doch die Bäuerin rief entrüstet, die runden Arme auf die noch runderen Hüften kennend: „Woll der Herr Professor ohne mich sagen, daß ein einarmiger Krüppel für mich gut genug ist!“ Da müßte ich mir doch die Augen aus dem Kopfe reißen! Und ehe der Arzt es zu verhindern vermochte, häßte sie in das Krankenzimmer und rief: „Lasse dich doch nicht zum Krüppel machen, Johann!“ Der Alte nickte dem schönen jungen Weibe beglückt zu und sagte: „Sei ruhig, ich will lieber sterben, als zum hilflosen Krüppel werden!“

Nun kamen die Honoratioren des Dorfes, der Bäuerin, der Richter und die Schloßherren, um den Bauern zur Operation zu überreden, ohne Erfolg.

Schluss folgt.)

*) Solomon Wisjatzky gehört zu den beliebtesten ungarischen Erzählern. D. Med.

Schuldverschreibungen werden wie alle anderen behandelt; es kann also jederzeit ihre Ablösung gegen Ausreichung von fünfzigjährigen Schuldverschreibungen beantragt werden...

Gute Ansichten auf eine reiche Dörfer. Die Garten- und Wirtschaften dieser, wie die Dörfer selbst, dürfte nachstehende Mitteilung, die uns aus dem Lande zugeht, von Interesse sein...

Wilhelmsaven, 9. April.

Schlachtbericht vom Monat März. Gefallene wurden 352 Stück Großvieh, 610 Stück Jungvieh, 321 Kühe, 28 Schweine, 3 Schafe und 4 Pferde...

Vorzüge, Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen.

Parität Metrop.

Dem Director W. C. Kühle wurde in den letzten Tagen ein Entwurfplan der Stadtverordneten überreicht und er gleichmäßig als ehrenamtlich der Kriegspostengemeinschaft aufgenommen...

Aus aller Welt.

Schiffunglück auf der Donau.

Unwetter, 8. April. Infolge eines Zusammenstoßes auf der Donau in der Nähe von Kas werden nach den bisherigen Meldungen 20 Passagiere des Dampfers Orina, der 360 Reisende an Bord hatte, vermisst, 14 sind verlost.

W. L. W. Unwetter, 9. April. Die Jagd der bei dem Zusammenstoß der beiden Donaudampfer Sobbie und Orina getöteten Personen wird vorläufig auf 50 bis 60 geschätzt...

Die Zuckration einer ganzen Gemeinde verschwunden. Große Erregung herrscht in der Gemeinde Bergholz-Mehlsbrücke. Seit Hedman sind dort die Einwohner wohl im Besitz von Zucker...

Zwei Menschenopfer einer Benzingerplötz. In Gansburg waren der 16jährige Walter Schulz und der 17jährige Karl Senje damit beschäftigt, Benzol abzufüllen...

16jährigen Walter Schulz fand man als oblin verbotene Leide im Keller, während Karl Senje darauf schwere Brandwunden erlitten hatte...

Ein Schlachtfeldrand in Verburg. Bei einer Verhandlung vor dem Verburgener Schöffengericht kamen zwei erbauliche Dinge über die Verburgener Fleischlieferung zu Sprache...

800 Mark für eine Klasse Olivenöl. Ein früherer Gastwirt in Solle a. S. hatte sich im 40. W. in den Besitz einer Glöcke Olivenöl gekauft...

Für 230 000 Mark Stahlblech gestohlen. Vor der Strafammer in Erfeld sind gegenwärtig eine Verhaftung statt, in der 35 Personen wegen Diebstahls von großen Mengen Stahlblechhaft aus dem Straßberger Schloßhaft anhaftet...

Wieder eine Mergelstange um 8000 M. gerollt. Eine 30-jährige Witwe aus Mößingen. Deramot Notenburg in Württemberg, hatte eine rote Witwe. Das ganze Paar wurde, die der Witwe verdrängen, gegen ein gutes Entgelt den Schöffengericht zu führen...

Ein 18jähriger als Mörder seiner Großmutter. Vor einigen Tagen fand man in Werdorf (Wöhrten) die hochbetagte Witwe Müller als Leiche unter einem Schloßhaken auf dem Boden des Hauses auf...

Vermischtes.

Die Schlacht von Verdun.

Vor einigen Tagen sind in Orla der Mentier Jakob Erdmann im 90. Lebensjahre. Sein Heldenleben weist wieder einmal die Erinnerung an einen sehr traurigen Vorfall, der sich am 6. Mai 1863 in Verdun in Orla ereignete...

Dadurch künftigen sich die Bewohner von Verdun und Orla betrogen. Sie glaubten, da sie ein Recht auf die Fischerei hatten, dürfe der Besitzer den See nicht trocken legen...

Vorfälle.

S. Z. Die Eheleute L. u. E. Meisingerstraße 3, Müritingen, begeben am Mittwoch den 10. April die Feier der silbernen Hochzeit. Seine näheren Freunde, die mit ihm in den Organisationen und als Bezirksführer gewirkt haben...

Sozialdemokratischer Wahlverein für den 2. obdenburgischen und 2. hannoverschen Wahlkreis.

Die Abrechnung für das letzte Quartal ist bis spätestens den 10. April an den Kreisfiskus einzureichen.

Letzte Telegramme.

Coucy Le Chateau erobert!

(W. L. W.) Großes Hauptquartier, 9. April. (Anteil.) Westlicher Kriegsausflug:

In der Schlachtfront entwickelten sich vielfach heftige Artilleriekämpfe. Auf dem Südober der Die greifen die Truppen der Generale von Scheler und Wignau den Feind erneut an...

Am März beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte auf dem westlichen Kriegsschauplatz 23 Fesselballone und 340 Flugzeuge...

Der Erste Generalquartiermeister: v. Ludendorff.

(W. L. W.) Berlin, 9. April. Heute wird der englische Ministerpräsident im Unterhause die Urachen des britischen Rückzuges offen darlegen.

Englische Stimmungsmache durch falsche Meldungen.

(W. L. W.) Berlin, 9. April. In Ermangelung an Siegen verdichten die Engländer an der Westfront in Italien und in der Türkei durch falsche Meldungen die Stimmung ihrer Truppen zu heben...

Die Ergebnisse der Luftkämpfe im Monat März.

(W. L. W.) Berlin, 9. April. Im Monat März büßten unsere Gegner nach den bisherigen Feststellungen durch unsere Abwehrwirkung an der Westfront 241 Fesselballone, 24 Fesselballone ein...

20 000 Br.-A.-Z. im Sperrgebiet vernichtet.

(W. L. W.) Berlin, 9. April. (Anteil.) Unsere Unterseeboote haben an der Küste Englands, im Aermelkanal und in der Irischen See neuerdings 20 Dampfer und 12 erbauliche Fesselballone mit zusammen 20 000 Br.-A.-Z. vernichtet...

Ein im belgischen Hilfsdienst fahrender Dampfer auf eine Mine gelaufen und gesunken.

(W. L. W.) Haag, 9. April. Das Korrespondenzbureau meldet, daß der im belgischen Hilfsdienst fahrende Dampfer Mitter de Smet de Mayer am Samstag nachmittag auf eine Mine lief und sank...

Hauptmann von Beerfeldt unter der Anlage der Anstaltung zum Landesverrat.

(W. L. W.) Berlin, 9. April. Die Nordd. Allg. Ztg. bestätigt die Entlassung des Vorwärts von der Verhaftung des Hauptmanns von Beerfeldt und sagt, das behaftete Material gegen diesen Hauptmann habe sich in Verdun, daß gegen ihn ein Verbot erlassen worden sei...

Hierzu eine Beilage.

Verantwortliche Redakteur: Oskar Hünicke. — Verlag von Paul Hug & Co. — Notationsdruck von Paul Hug & Co. in Müritingen.

Theater Burg Hohenzollern
 Gastspiel der Münchener Operetten-Gesellschaft, Direktion: S. Deutsch.

Nur noch 3 Tage!
 Grosser Lacherfolg!

Der Regimentspapa
 Musikal. Schwank in 3 Akten

Vorverkauf von 10 bis 1 Uhr und von 5 Uhr nachm. an. — Theater-Fernsprecher 27.

Voranzeige!
 Ab Sonnabend den 13. April
 Gastspiel des Operettenenors
 Alfred Carlhof

Die Rose von Stambul.
 Operette in 3 Akten. 208

**Zentralverband
 der Maschinisten u. Heizer**
 Zahlreiche Mitteilungen-Wilhelmshaven.

Freitag den 12. d. M., abends 8.30 Uhr
 im Veranlassungsalokal Edewich:

Mitglieder-Versammlung.
 Tagesordnung: —

1. Aufnahmen
2. Beitragserhöhung unter Fortfall der Kriegsmarken Abrechnung vom 1. Quartal.
3. Verschiedenes.

Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Erscheinen aller Kollegen unbedingt erforderlich.

179 Die Ortsverwaltung.

Achte Kriegsanleihe.

Zeichnungen

nehmen wir kostenfrei entgegen. Wir sind gern bereit, Zeichnern, die zu fester Kapitalanlage zeichnen, aber das Geld zur Zeit nicht zur Verfügung haben, die zugestellten Beträge bis weiter zu den Bedingungen der Reichsdarlehnskasse provisionsfrei zu beleihen; Zinsfuss für solche Darlehen zur Zeit $5\frac{1}{8}\%$

Oldenburgische Landesbank
 Filiale Wilhelmshaven.

Zeichnungen werden auch von unseren Agenten bereitwilligst vermittelt:
 In Sande durch Herrn Renner Johann Brahm, in Sengwarden durch Herrn Kaufmann Diedr. Duden.

Bekanntmachung.
 Für unser Kohlenlager suchen wir einen
zuverlässigen fleißigen Mann
 für die Bedienung der Waage. 221
Kriegsverorgungsamt, Ortsohlenstelle.

Gemeinde Everßen.
 Entschöne auf verschiedene
 Futtermittel werden für
 Everßen 4 und Nordmoseles
 fehn am Freitag, den 12. d.
 Mts., von 3 bis 5 Uhr in
 Sghnatredes Wirtsbaus ans-
 gesehen. 1220

Die Verteilungskommission.
 Kaufverträge
 empfehlen
Paul Hug & Co.
 Suche für mehr Kontor

einen Lehrling
 Ernst Gagers, 1201
 Baumaterialien und Fenster-
 glashandlung, Bülowstr. 7.

Sterbekasse Friede
Nürtingen.
Samstag, den 14. d. M.,
 nachm. 2-4 Uhr
 im Rathhaus-Restaurant
 Nürtingen 1:
Hebung der Beiträge
 u. Aufnahme neuer Mitglieder.
 Begleitung evtl. rückstän-
 dige Beiträge ist dringend
 erforderlich. 1204
Der Vorstand.

Mädchen oder Frau
 für den Vormittag b. hohen
 Vohn gef. Peterstr. 52, 111 1.

Voranzeige!

COLOSSSEUM
LICHTSPIELE

In einigen Tagen
 eröffnen wir im „Rüstringer Konzerthaus“ (vormals J. H. Sieler)
 Ecke Wilhelmshavener und Wertstrasse, ein
erstklassiges grosses
Lichtspieltheater.

Infolge der bedeutenden Abmessungen unseres
 Theaterraums können wir d. verehrt. Publikum

ca. 800 Sitzplätze

mit ca. 100 bequemen Logenplätzen zur Verfü-
 gung stellen. Durch weitreichende Abschlüsse
 mit den bedeutendsten Film-Gesellschaften
 sind wir in der Lage, nur das

Beste vom Besten

zu bieten. Vornehmes Theaterorchester unter
 künstlerischer Leitung ist vorhanden. 209

Durch mässige Preise und ausgesuchte Darbietungen hoffen
 wir, eine Stätte angenehmen Aufenthalts für alle Einwohner
 Rüstringens und Wilhelmshaven zu schaffen.

Der Tag der Eröffnung wird noch bekanntgegeben.
 Lichtspielgesellschaft m. b. H.

Der Fias
 THEATRALISCHES SPIEL

Zu Gunsten des
Kriegsliederdienstes!
 Abends 8 Uhr
 Sonntags
2 Vorstellungen 2
 nachm. 3/4, abds. 8 Uhr

Mittwochs und
 Sonnabends 3 1/2 Uhr:
Familien- u. Schülervorst.
 Bedeut. ermäss. Preise

Wer Gold bringt, er-
 hält einen Freiplatz!

Adler
 Theater.

Deutscher
Metallarbeiter-Verband
 Wilhelmshaven - Nürtingen.
Wittwoch den 10. April,
 abends 8 Uhr:

Versammlung
 aller im
Ressort II
 beschäftigten Kollegen
 im Zool. Deutschen Tischspiel-
 Gesellschaftslokal

Stauert wichtige Tages-
 ordnung, deshalb wird voll-
 zähliges Erscheinen erwartet.
 Mitgliedsbuch legitimiert.
 Die Ortsverwaltung.

Berein für
Tierzucht und
Geflügelzucht
 Nürtingen, e. B.
Wittwoch, d. 10. April,
 abends 9 Uhr:

Versammlung
 bei S. Rath.
 Der Vorstand.

Variété Metropol.
 Täglich
Die 5 Klünkers
 und das große
Spezialitätenprogramm!
 Anfang 8 Uhr.

Empfehle meine beiden an-
 gehörigen Ober zum Deuten.
Friedrich Behrens,
 6420) Grenzstr. 36.

Codes-Anzeige.
 Nach bangem Warten
 erhielten wir die tief-
 traurige Nachricht, das
 unser einziger, innigst-
 geliebter Bruder, unvor-
 gesehener Schwager und
 Onkel, der
 Wandturmman
Jan Müller
 Inhaber des Ehemals
 Kreuzes-11. Klasse
 im blühenden Alter von
 29 Jahren am 21. März
 1918 im Warten dem
 genannten Bäckereigenen
 zum Opfer fiel. Dies
 bringen tiefbetrübt zur
 Anzeige 1218
Benje Müller u. Frau
Job. Wilmers u. Frau,
 geb. Müller.
 Nürtingen, d. 4. 1918.
 Ruhe sanft, geliebter
 Bruder, in fremder Erde!

Dankfagung.
 Für die überaus zahlreichen
 Beweise herzlichster Teilnahme
 und die vielen Kranzsenden
 bei der Beerdigung unseres
 lieben Entschlafenen sagen
 wir hiermit allen ansehn-
 lichen Dank. 1200
 O. Gattfengertes und Sinder.

Bekanntmachung.
 Die Annahmestelle für reparaturbedürftiges
 Schuhwerk ist bis auf weiteres wieder geschlossen
 Nürtingen, den 9. April 1918. 222
Städtische Beschauanstalt, Nordstr. 1.

Arbeiter-Gesangverein Eichenlaub
 gemischter Chor.

Nachruf!
 Am 22. März 1918 fiel unser treuer Freund
 und Sangesbruder
Theodor Osterkamp
 dem Weltkriege zum Opfer.
 Er war uns allen ein lieber, aufrichtiger
 Freund und werden wir ihm ein dauerndes
 Andenken bewahren! 205
Der Vorstand.

Hochfeine Salon-Einrichtung
 zu verkaufen. Grenzstraße 20 b, I r. 1224

Einige Invaliden oder Frauen
 zum Entfarneln von Papier aus den Straßen gesucht
Städtischer Arbeitsnachweis Nürtingen.

Todes-Anzeige.
 Heute morgen 8 1/2 Uhr verschied nach
 längerer Krankheit meine liebe Frau und
 unsere gute Mutter
Clara Wieting
 geb. Fiedler
 im Alter von fast 47 Jahren. In tiefer Trauer
A. Wieting nebst Söhnen.
 Die Beerdigung findet am Donnerstag den
 11. d. M., nachm. 2 1/2 Uhr, vom Trauerhause,
 Harlestrasse 1 b, aus statt. 207

fein verfallen, ohne daß seine Verwertung erfolgen konnte, so kann gegen seine Rückgabe ein Schadloshaltungsgeld ausgesetzt werden.

Anmerkung. Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhherstellung...

Neben der Selbsttätigkeit kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht...

Verlin, den 27. März 1918. Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhherstellung. Der Vorstand.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Nähgarn für Verarbeiter.

Verarbeiter, die auf Zuteilung von Nähgarn Anspruch erheben, haben uns dieses bis spätestens den 12. d. M. unter genauer Beantwortung folgender Fragen schriftlich zu melden:

- 1. Art der Verarbeitung (Schneider, Näherin usw.); 2. Anzahl der in Betrieb beschäftigten Arbeiter; 3. Wie groß war der Gewerbebedarf für Verarbeitung im Januar 1917; 4. Welche Firmen haben Ihnen bisher das Garn geliefert; 5. Sind Sie gleichzeitig Kleinhändler?

Reichsstelle für Schuhherstellung. Der Vorstand.

Näherinnen, Wäschkonfektion, Schuhmacherinnen, Klebner, Hut- und Mützenmacher, Handbühnenmacher, Korsettmacher, Seidennäherinnen, nicht dagegen die Schuhmacher...

Die Bedarfsanmeldung ist nur vorzunehmen von selbstständigen Betrieben und Betrieben, einschließlich Schneiderinnen und Näherinnen...

Vertriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen (gemischte Betriebe), haben die Bedarfsanmeldung nur hinsichtlich ihres Verarbeitungsbetriebes vorzunehmen.

Wilhelms haben, den 8. April 1918. Städtisches Lebensmittelamt.

Nähgarn.

Im Bezirk der Stadt Wilhelms haben wohnhafte Kleinhändler, die bis bislang mit dem Verkauf von Nähgarn befaßt haben, sind auch bereit, den Verkauf des Garns zu beenden...

Wilhelms haben, den 8. April 1918. Städtisches Lebensmittelamt.

Die von uns bei der Reichsbedarfsstelle bestellten fertigen Bekleidungsstücke sind zum größten Teile eingetroffen. Zur Abgabe gelangen vorläufig Gruppe 1: Frauen-Jackentücher, Kostümröcke und Hülsen...

Wilhelms haben, den 8. April 1918. Städtisches Lebensmittelamt.

Diese haben uns bis spätestens zum 15. April d. M. unter Angabe der gewünschten Menge mitzuteilen, ob sie den Verkauf dieser Artikel übernehmen wollen.

Städtisches Lebensmittelamt. Im Mittwoch den 10. d. M. erhalten.

Schwerarbeiter 300 g und Schwerarbeiter 200 g Wurst

In den hiesigen Fleischläden auf Verzugkarte Nr. 1 der für die Zeit vom 18. 3. bis 14. 4. gültigen Schwere bzw. Schwerarbeiterkarte...

Städtisches Lebensmittelamt. Im Mittwoch den 10. d. M. findet in den hiesigen Fleischläden der Verkauf von frischer Mettwurst statt.

Pflanzschalotten

sind eingetroffen und können von den Gemüsehändler Herrn G. Strömacher, Börsenstraße Nr. 1, bezogen werden.

Städtisches Lebensmittelamt. Im Mittwoch den 10. d. M. findet in den hiesigen Fleischläden der Verkauf von frischer Mettwurst statt.

Zucker

ist wieder eingetroffen und können die bisher nicht belieferten Marken nunmehr eingelöst werden.

Städtisches Lebensmittelamt.

Sortens.

Warenverteilung.

Als Mittwoch, den 10. April, kommen in sämtlichen Verteilungsläden zur Verteilung: 1. für Haushaltungen pro Person auf Lebensmittelkarte...

Die Lebensmittel-Kommission. G. Gerdes.

Kartoffelverteilung.

Haushaltungen, die noch Kartoffeln bis August d. J. beanspruchen können, müssen den Bedarf bis Freitag, den 12. d. M. im Rentenbureau...

Die Lebensmittel-Kommission. G. Gerdes.

Die Stelle der Schulbetreuerin der Schule Pflam ist zum 1. Mai 1918 frei und werden Bewerbungen bis 14. d. Mts. hier entgegengenommen.

Schortens, 6. April 1918. Der Schulverstand. G. Gerdes.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. S. R. 26.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) ...

mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verhängt sind.

sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen haben Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch farbenfeste, einschließlich Altpapier, Lederwand, Wapp, Zinnblech usw.)...

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Befreiung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gesetzmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben...

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind...

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Vollstoffverteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums...

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegsvollstoffverteilung und an die Kriegsvollstoffverteilung in Berlin veräußert und geliefert werden.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegsvollstoffverteilung, Berlin SW. 48, Berl. Bodenmannstr. 1-6, oder an die Kriegsvollstoffverteilung, Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegsvollstoffverteilung, Berlin SW. 48, Berl. Bodenmannstr. 1-6, gestattet.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Verwendung zu bestimmten Zwecken...

Rechtsinhaber der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegsvollstoffverteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Bodenmannstr. 10, ersichtlich.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung ...

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen...

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

- 1. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört; 2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflanzung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer dem ...

**) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

*) Stoffmutter, Restmutter und ähnlichen Stoffen dienende Reststücke sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Veräußerung ist bei Selbstveräußerung auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

Zweck des eigenen Haushalts verwendet und bearbeitet werden.
 Ferner ist trotz der Beschaffung die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:
 a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Hochhoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von dem Kriegswirtschaftsamt A. 3. oder dem Kriegs-Sachern-M. G. ausgefertigten Lieferlaufscheines.
 b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zweckmäßig worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.
 Die Verwendung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an fester Stelle aushängt.)

§ 6. Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.
 Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldechein L. P. (§ 9) zu erstatten.
 Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldecheinen (§ 9) an das Meldeformelbeamt der Kriegs-Hochhoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Seidenamtstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

- Zur Meldung verpflichtet sind
1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewerbe haben.
 2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer.
 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Boräre, die sich am Stichtag (§ 8) nicht im Gewerbe als Eigentümer befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewerbe hat (Nagerhalter usw.).

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.
 Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

*) Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Hochhoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Seidenamtstr. 10, erhältlich.

Preistafel 1 (Meldechein 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Menge pro kg
A. a) Alte wollene Strümpfen.		
1.	Original bunt Woll-Strümpfen, alle Farben außer weiß, fein und halbflein	200
2.	Original bunt Woll-Strümpfen, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohair)	170
3.	Original weiß Woll-Strümpfen, fein und halbflein	425
4.	Original weiß Woll-Strümpfen, grob (mit Mohair)	350
4a.	Original weiße Wollwaite, frei von Mohair	425
5.	Original bunt wollene Zephyrs und Teltots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Wasserlöcher	290
5a.	Original bunt wollene Wasserlöcher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Teltots	480
7.	Sonstige alte wollene Strümpfen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Strümpfen.		
8.	Original bunt halbwollene Strümpfen, Westen, Jaeden und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß halbwollene Strümpfen, Westen, Jaeden und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephyrs und Teltots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephyrs und Teltots, einseitigstich Eiderdunen- und Kammerzellertots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Strümpfen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirtwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephyr- u. Kammgarn-Wollstrickabfälle	875
14.	Neue naturfarbige Zephyr- und Kammgarn-Wollstrickabfälle	725
15.	Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Strickgarn- (auch Wolle-) Wollstrickabfälle	625
16.	Neue wollene Strick- und Wirtwarenabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handstrick-Strickabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirtwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirtwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- u. Zephyrstrickabfälle	375
20.	Neue naturfarbige halbwollene Kammgarnstrickabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephyrstrickabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephyrstrickabfälle	175
22.	Neue halbwollene Strick- und Wirtwarenabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue naturfarbige Zephyr- u. Kammgarn-Strickabfälle über 3 v. S. Wollehalt	300
24.	Neue naturfarbig Strickgarn-Strickabfälle (Bügeln) Strickabfälle unter 3 v. S. Wollehalt	225
25.	Neue buntfarbige Kammerzell-, Eiderdunen- und Strickgarn-Halbwollstrickabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handstrick-Strickabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Kammerzell- und Eiderdunenstrickabfälle	250
27.	Neue Kammerzell-Strickabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirtwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—

§ 9. Meldecheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldecheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Hochhoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Seidenamtstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015 b, die Meldecheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015 c, auszugeben.

Die Anforderung der Meldecheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Angabe zu versehen. Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abdruck, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftsunterlagen aufzubewahren.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige mehrere einverleibte Lagerstätten besitzt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Rechnungen der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu stellen, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzuliefern sowie Betriebsanordnungen und Pläne zu beschaffen und zu unterrichten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu veranlassen sind.

§ 11. Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den bestehenden Preisstellen für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.
 Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preisstellen aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preis der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegs- u. Wirtschaftsbüros und die Kriegs-Sachern-M. G. Höchstpreise bezahlen dürfen. Bei den in § 4 erklärten Veräußerungsgegenständen über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzsteuelposten, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur

nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Beförderung der Bezahlung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Waagen und für den Wert des Deklarations der Staatsbahnen des Abgangs, auch bei der Verwendung eigener Wagen des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.
 Für Stapeln bis zu 120 Mf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packungen bis zu 0,40 Mf. für 1 kg, für die bei Pressballenpackung zu verwendende Deck- und Bandenverpackung bis zu 0,20 Mf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Verzinsung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verkaufs des Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. S. Zinseszinsen über Reichsbankdiskont ausgerechnet werden.

§ 13. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Hochhoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festlegung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärverwaltungsleiter vor.

§ 14. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6 bis 10) sind an das Meldeformelbeamt der Kriegs-Hochhoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Seidenamtstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Hochhoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Seidenamtstr. 10, zu richten und an Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. IV. 900/4. 16. S. R. M. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Veräußerung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;
- Nr. W. IV. 1900/11. 16. S. R. M. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. S. R. M.;
- Nr. W. IV. 2000/9. 17. S. R. M. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. S. R. M.;
- Nr. W. IV. 950/4. 16. S. R. M. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;
- Nr. W. IV. 1950/11. 16. S. R. M. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. S. R. M.

Klasse	Bezeichnung	Menge pro kg
B. a) Alte wollene Zibetlumpen.		
29.	Alte original bunt wollene Zibetlumpen, alle Farben außer weiß u. alle Qualitäten außer Wuscheln	170
30.	Alte original weiße woll. Zibetlumpen außer Wuscheln	450
31.	Alte helle und bunte wollene Wuscheln, alle Farben und Qualitäten, außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Zibetlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Zibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Zibetlumpen.		
34.	Neue bunt wollene Zibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Wuscheln	200
35.	Neue weiße wollene Zibetlumpen außer Wuscheln	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Wuschelnabschnitte außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Wuschelnabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Zibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte wollene ungetrennte Zibetlumpen.		
39.	Zibet- und Weidwollstoffe	55
40.	Zibet- und Weidwollstoffe	36
C. a) Alte wollene Flanells, Zama- und Weidwolllumpen.		
41.	Alte original wollene Flanells, Zama- und Weidwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanells, Zama- und Weidwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanells, Zama- und Weidwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanells, Zama- und Weidwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanells, Zama- und Weidwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanells, Zama- und Weidwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanells, Zama- und Weidwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Dedens, Feis- und Zühlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Dedens und Zühlumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Dedens und Zühlumpen	250
49.	Dartwolle und Wolle (Seidwolle und reißwollene alle Pfortenarten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50.	Alte bunte fein wollene und halbwollene Zühlumpen	80
51.	Alte weiße fein wollene und halbwollene Zühlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Zühlumpen	25
53.	Alte Röhrlin	12
53a.	Alte Röhrlin	6
54.	Sonstige alte wollene Dedens, Feis- und Zühlumpen, soweit solche unter 47 bis 53 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Dedens, Feis- und Zühlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Dedens- und Feisabschnitte, außer weiß	100

Klasse	Bezeichnung	Menge pro kg
56.	Neue weiße wollene Dedens und Feisabschnitte	400
57.	Neue feine bunte wollene, wollene und halbwollene Zühlumpen, alle Farben, außer weiß	175
58.	Neue feine weiße woll. Zühlumpen (auch Knäuel) alle Farben außer weiß	45
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberstoffsabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterstoffabfälle	30
61.	Neue weiße Futterstoffabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Zühlumpen (Sohlen- usw. und technische Zühlumpen) alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Zühlumpen (Sohlen- usw. und technische Zühlumpen)	45
64.	Neue hochelastische Zühlumpen (Gauflin)	35
65.	Sonstige neue wollene Dedens, Feis- und Zühlumpen, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Dedens- und Zühlumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Dedens- und Zühlumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Dedens- und Zühlumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Dedens- und Zühlumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Dedens- und Zühlumpen.		
69.	Neue bunte halbwollene Dedens- und Zühlumpen	60
70.	Neue weiße halbwollene Dedens- und Zühlumpen	200
71.	Sonstige neue halbwollene Dedens- und Zühlumpen, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eider-Abfälle)	—
E. Alte wollene Zuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wollene Original-Zuch- und Zuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. S. Halbwole enthaltend	65
72a.	Alte getrennte wollene Original-Zuch- und Zuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. S. Halbwole enthaltend, weiche Ware	70
72b.	Alte getrennte wollene Original-Zuch- und Zuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. S. Halbwole enthaltend, harte gewalkte Ware	65
73.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. S. Halbwole enthaltend	110
74.	Alte ungetrennte wollene Original-Zuch- u. Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte	40
75.	Sonstige alte wollene Zuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Zuchlumpen, fortirt, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn u. Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	200
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	210
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	100
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Verkauf durch die Kriegs-Hochhoff-Abteilung oder die Kriegs-Sachern-M. G. auf Veranlassung durch die von der Kriegs-Hochhoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehenden Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Table with columns: Klasse, Bezeichnung, Gewicht (kg). Section G: Neue wollene Tuchlumpen, fortiert (Streichgarn). Section H a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen. Section b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen. Section I a) Alte Halbwoollentuchlumpen. Section b) Neue Halbwoollentuchlumpen. Section K a) Alte Damenleider-Halbwoollentuchlumpen. Section b) Neue Damenleider-Halbwoollentuchlumpen. Section L: Gemischte wollene und halbwoollene Lumpen.

Preistafel 2 (Meldechein 4B).

Table with columns: Klasse, Bezeichnung, Gewicht (kg). Section M: Alte baumwollene Lumpen. Section N: Neue baumwollene Lumpen und Abfchnitte.

Table with columns: Klasse, Bezeichnung, Gewicht (kg). Section N: Neue baumwollene Lumpen und Abfchnitte. Section O: Neue baumwollene Wirt- und Strickwaren (Strickgarn).

Table with columns: Klasse, Bezeichnung, Gewicht (kg). Section O: Neue baumwollene Wirt- und Strickwaren (Strickgarn). Section P: Papplappen. Section Q: Alte und neue feine Lumpen. Section R: Kamie-Abfchnitte. Section S: Alte und neue feine und knusfide Lumpen. Section T: Zauwert usw. Section U: Alte und neue Zulempen. Section V: Verschiedene.

Preistafel 3 (Meldechein 4C).

Table with columns: Klasse, Bezeichnung, Gewicht (kg). Section P: Papplappen. Section Q: Alte und neue feine Lumpen. Section R: Kamie-Abfchnitte. Section S: Alte und neue feine und knusfide Lumpen. Section T: Zauwert usw. Section U: Alte und neue Zulempen. Section V: Verschiedene. Section W: Section X: Section Y: Section Z: Section AA: Section AB: Section AC: Section AD: Section AE: Section AF: Section AG: Section AH: Section AI: Section AJ: Section AK: Section AL: Section AM: Section AN: Section AO: Section AP: Section AQ: Section AR: Section AS: Section AT: Section AU: Section AV: Section AW: Section AX: Section AY: Section AZ: Section BA: Section BB: Section BC: Section BD: Section BE: Section BF: Section BG: Section BH: Section BI: Section BJ: Section BK: Section BL: Section BM: Section BN: Section BO: Section BP: Section BQ: Section BR: Section BS: Section BT: Section BU: Section BV: Section BW: Section BX: Section BY: Section BZ: Section CA: Section CB: Section CC: Section CD: Section CE: Section CF: Section CG: Section CH: Section CI: Section CJ: Section CK: Section CL: Section CM: Section CN: Section CO: Section CP: Section CQ: Section CR: Section CS: Section CT: Section CU: Section CV: Section CW: Section CX: Section CY: Section CZ: Section DA: Section DB: Section DC: Section DD: Section DE: Section DF: Section DG: Section DH: Section DI: Section DJ: Section DK: Section DL: Section DM: Section DN: Section DO: Section DP: Section DQ: Section DR: Section DS: Section DT: Section DU: Section DV: Section DW: Section DX: Section DY: Section DZ: Section EA: Section EB: Section EC: Section ED: Section EE: Section EF: Section EG: Section EH: Section EI: Section EJ: Section EK: Section EL: Section EM: Section EN: Section EO: Section EP: Section EQ: Section ER: Section ES: Section ET: Section EU: Section EV: Section EW: Section EX: Section EY: Section EZ: Section FA: Section FB: Section FC: Section FD: Section FE: Section FF: Section FG: Section FH: Section FI: Section FJ: Section FK: Section FL: Section FM: Section FN: Section FO: Section FP: Section FQ: Section FR: Section FS: Section FT: Section FU: Section FV: Section FW: Section FX: Section FY: Section FZ: Section GA: Section GB: Section GC: Section GD: Section GE: Section GF: Section GG: Section GH: Section GI: Section GJ: Section GK: Section GL: Section GM: Section GN: Section GO: Section GP: Section GQ: Section GR: Section GS: Section GT: Section GU: Section GV: Section GW: Section GX: Section GY: Section GZ: Section HA: Section HB: Section HC: Section HD: Section HE: Section HF: Section HG: Section HH: Section HI: Section HJ: Section HK: Section HL: Section HM: Section HN: Section HO: Section HP: Section HQ: Section HR: Section HS: Section HT: Section HU: Section HV: Section HW: Section HX: Section HY: Section HZ: Section IA: Section IB: Section IC: Section ID: Section IE: Section IF: Section IG: Section IH: Section II: Section IJ: Section IK: Section IL: Section IM: Section IN: Section IO: Section IP: Section IQ: Section IR: Section IS: Section IT: Section IU: Section IV: Section IW: Section IX: Section IY: Section IZ: Section JA: Section JB: Section JC: Section JD: Section JE: Section JF: Section JG: Section JH: Section JI: Section JJ: Section JK: Section JL: Section JM: Section JN: Section JO: Section JP: Section JQ: Section JR: Section JS: Section JT: Section JU: Section JV: Section JW: Section JX: Section JY: Section JZ: Section KA: Section KB: Section KC: Section KD: Section KE: Section KF: Section KG: Section KH: Section KI: Section KJ: Section KK: Section KL: Section KM: Section KN: Section KO: Section KP: Section KQ: Section KR: Section KS: Section KT: Section KU: Section KV: Section KW: Section KX: Section KY: Section KZ: Section LA: Section LB: Section LC: Section LD: Section LE: Section LF: Section LG: Section LH: Section LI: Section LJ: Section LK: Section LL: Section LM: Section LN: Section LO: Section LP: Section LQ: Section LR: Section LS: Section LT: Section LU: Section LV: Section LW: Section LX: Section LY: Section LZ: Section MA: Section MB: Section MC: Section MD: Section ME: Section MF: Section MG: Section MH: Section MI: Section MJ: Section MK: Section ML: Section MN: Section MO: Section MP: Section MQ: Section MR: Section MS: Section MT: Section MU: Section MV: Section MW: Section MX: Section MY: Section MZ: Section NA: Section NB: Section NC: Section ND: Section NE: Section NF: Section NG: Section NH: Section NI: Section NJ: Section NK: Section NL: Section NM: Section NO: Section NP: Section NQ: Section NR: Section NS: Section NT: Section NU: Section NV: Section NW: Section NX: Section NY: Section NZ: Section OA: Section OB: Section OC: Section OD: Section OE: Section OF: Section OG: Section OH: Section OI: Section OJ: Section OK: Section OL: Section OM: Section ON: Section OO: Section OP: Section OQ: Section OR: Section OS: Section OT: Section OU: Section OV: Section OW: Section OX: Section OY: Section OZ: Section PA: Section PB: Section PC: Section PD: Section PE: Section PF: Section PG: Section PH: Section PI: Section PJ: Section PK: Section PL: Section PM: Section PN: Section PO: Section PP: Section PQ: Section PR: Section PS: Section PT: Section PU: Section PV: Section PW: Section PX: Section PY: Section PZ: Section QA: Section QB: Section QC: Section QD: Section QE: Section QF: Section QG: Section QH: Section QI: Section QJ: Section QK: Section QL: Section QM: Section QN: Section QO: Section QP: Section QQ: Section QR: Section QS: Section QT: Section QU: Section QV: Section QW: Section QX: Section QY: Section QZ: Section RA: Section RB: Section RC: Section RD: Section RE: Section RF: Section RG: Section RH: Section RI: Section RJ: Section RK: Section RL: Section RM: Section RN: Section RO: Section RP: Section RQ: Section RR: Section RS: Section RT: Section RU: Section RV: Section RW: Section RX: Section RY: Section RZ: Section SA: Section SB: Section SC: Section SD: Section SE: Section SF: Section SG: Section SH: Section SI: Section SJ: Section SK: Section SL: Section SM: Section SN: Section SO: Section SP: Section SQ: Section SR: Section SS: Section ST: Section SU: Section SV: Section SW: Section SX: Section SY: Section SZ: Section TA: Section TB: Section TC: Section TD: Section TE: Section TF: Section TG: Section TH: Section TI: Section TJ: Section TK: Section TL: Section TM: Section TN: Section TO: Section TP: Section TQ: Section TR: Section TS: Section TU: Section TV: Section TW: Section TX: Section TY: Section TZ: Section UA: Section UB: Section UC: Section UD: Section UE: Section UF: Section UG: Section UH: Section UI: Section UJ: Section UK: Section UL: Section UM: Section UN: Section UO: Section UP: Section UQ: Section UR: Section US: Section UT: Section UY: Section UZ: Section VA: Section VB: Section VC: Section VD: Section VE: Section VF: Section VG: Section VH: Section VI: Section VJ: Section VK: Section VL: Section VM: Section VN: Section VO: Section VP: Section VQ: Section VR: Section VS: Section VT: Section VY: Section VZ: Section WA: Section WB: Section WC: Section WD: Section WE: Section WF: Section WG: Section WH: Section WI: Section WJ: Section WK: Section WL: Section WM: Section WN: Section WO: Section WP: Section WQ: Section WR: Section WS: Section WT: Section WY: Section WZ: Section XA: Section XB: Section XC: Section XD: Section XE: Section XF: Section XG: Section XH: Section XI: Section XJ: Section XK: Section XL: Section XM: Section XN: Section XO: Section XP: Section XQ: Section XR: Section XS: Section XT: Section XZ: Section YA: Section YB: Section YC: Section YD: Section YE: Section YF: Section YG: Section YH: Section YI: Section YJ: Section YK: Section YL: Section YM: Section YN: Section YO: Section YP: Section YQ: Section YR: Section YS: Section YT: Section YZ: Section ZA: Section ZB: Section ZC: Section ZD: Section ZE: Section ZF: Section ZG: Section ZH: Section ZI: Section ZJ: Section ZK: Section ZL: Section ZM: Section ZN: Section ZO: Section ZP: Section ZQ: Section ZR: Section ZS: Section ZT: Section ZY: Section ZZ.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wollwaren-Affensgesellschaft oder die Kriegs-Baumwoll-Affensgesellschaft durch die von der Kriegs-Wollwaren-Abteilung des Reichlich Reichlichen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Wilhelmsbaven, 2. April 1918. Der Festungs-Kommandant.